



DAS PERSONALAMT INFORMIERT

Arbeitsrechtliche Bestimmungen während der Quarantäne

Die kantonale Verwaltung Solothurn nimmt als Arbeitgeber am Pilotversuch SwissCovid App teil ([So pin 20/24](#) vom 5. Juni 2020). Jetzt hat der Regierungsrat die Bestimmungen des Bundes für den Fall einer Quarantäne für Mitarbeitenden, die freiwillig am Pilotversuch teilnehmen, überprüft und für die Mitarbeitenden der Kantonalen Verwaltung angepasst.

- Mitarbeitende mit einer SwissCovid App-Meldung oder einer ärztlich verordneten Quarantäne müssen im Homeoffice arbeiten. Soweit dies aus betrieblichen oder technischen Gründen nicht oder nur teilweise möglich ist, besteht Anspruch auf bezahlten Urlaub von bis zu 10 Tagen.
- Der Anspruch auf bezahlten Urlaub bei Quarantäne besteht seit Beginn der Corona-Krise bis am 31. Oktober 2020.
- Die Pflicht zur Beibringung eines Fotos (Screenshot) der SwissCovid App-Meldung oder eines Arztzeugnisses gilt ab 6. Juni 2020.

Beachten Sie dazu die genauen Bestimmungen im Merkblatt [Personalrechtliches zum Coronavirus](#), Ziffer 3.2.3.

Freundliche Grüsse

Personalamt

So pin 20/25; 12. Juni 2020

Das BAG bittet Arbeitgeber, Ihre Mitarbeitenden regelmässig auf die Umfrage aufmerksam zu machen, die den Pilotversuch begleitet. Die Umfrage richtet sich an die Personen, die die SwissCovid App heruntergeladen haben.

www.bag.admin.ch/swisscovid-pilot-umfrage